

wie dieser: „Die Blattranken des äußeren Portalrahmens am Palaseingang zu Krautheim haben auf deutschem Boden keine Parallele“ ... „die einzigen überzeugenden Vergleichsbeispiele finden sich in Apulien“ ... „der am Portalgewände in Krautheim tätige Steinmetz entstammte entweder dem kaiserlichen Kunstbereich Süditaliens oder empfang von dorthier entscheidende Anregungen.“

Als gründliche Untersuchung gibt die Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Burgen-  
geschichte überhaupt. Die vielleicht etwas zu weitgehende These, die Krautheimer  
Formen wären so entscheidend gewesen, daß man von „Bauten in der Nachfolge Kraut-  
heims“ sprechen könne (der Palas zu Wertheim, Leofels, Lichtenek, die Kirche von  
Gnadalent, St. Johannes in Mergentheim, der Westbau der Pfarrkirche in Aub), müßte  
durch weitere Untersuchungen begründet werden. Dabei wäre das Urkundenmaterial  
beizuziehen und auch eine schon längst fällige Übersicht über die staufischen „Stein-  
metzzeichen“ zu schaffen (Stadtmauer in Öhringen, Wimpfen, Burg Hornberg, Braun-  
eck usw.). Das ginge aber weit über das Thema der Dissertation hinaus. Der Leser  
empfängt aus der Dissertation fruchtbare Anregungen. Sie bedeutet den Anfang neuer  
Forschungsarbeiten an den Burgen unseres Raumes.

Karl Schumm

**Ernst Pitz: Die Entstehung der Rats Herrschaft in Nürnberg im 13. und 14. Jahrhundert.** (Schriftenreihe zur bayrischen Landesgeschichte, Bd. 55.) 168 Seiten. München 1956.

Eine Untersuchung des früheren kommunalen Verfassungswesens hat den Verfasser  
auf die Nürnberger Achtbücher als eine noch wenig genutzte Quelle geführt. In scharf-  
sinniger Ableitung entwickelt er aus ihnen und anderen Quellen, Satzungen, Urkunden  
usw. nicht nur den theoretischen Rechtszustand, sondern auch die Praxis von Verwaltung  
und Rechtsprechung der früheren Reichsstadt. Er verfolgt im einzelnen, wie Schöffen  
und Schultheiß (als königliche, d. h. obrigkeitliche Behörde) und Rat und Bürgermeister  
(als Organ der Gemeinde) sich gegenüberstehen, zusammenwirken und schließlich ver-  
schmelzen, wie also immer mehr Rechte dem Rate zufallen, während andererseits die  
formale Geltung des Schöffengerichts (und die Gebührenanfalle an den Schultheißen)  
nicht angetastet werden. Die Jahre 1282, 1298, 1313 bedeuten für Nürnberg entschei-  
dende Schritte in dieser Entwicklung. Aus der trefflichen Arbeit können auch andere  
Reichsstädte mit ungünstigerer Überlieferung Anregungen und Fragestellungen ge-  
winnen. Selbst wenn der Verfasser vielleicht manchmal Formulierungen und die Formen  
der Einträge etwas stark auswertet (S. 83), sind im ganzen seine Ergebnisse überzeugend.  
Die theoretisch sehr aufschlußreiche klare Trennung der Behörden und Rechte könnte  
vielleicht durch eine Untersuchung der handelnden Personen praktisch das Zusammen-  
wirken und die spätere Verschmelzung der Körperschaften anschaulicher erklären, als  
dies aus dem reinen Rechtszustand möglich ist; wir würden neben der institutionellen  
Seite die für das Mittelalter so wichtige personale und faktische gerne etwas deutlicher  
sehen. Wenn nämlich Schöffen und Consules aus denselben Familien kamen, vielleicht  
sogar die Mitgliedschaft in den beiden Körperschaften nacheinander denselben Personen  
zufiel, würde die weitere Entwicklung noch deutlicher. Aber es mag sein, daß diese Frage  
den Rahmen der rechtsgeschichtlichen Untersuchung sprengen würde. (Das Wörtchen  
„scheinbar“ ist anscheinend auf Seite 76 mundartlich gebraucht.) Wer die anregende  
Arbeit benutzt, sei noch auf die Ergänzungen von Schultheiß in Mitt. Nürnberg 47, 1956,  
Seite 483, verwiesen, die besonders die Notwendigkeit einer Behandlung der staufischen  
Stadtgründungen im größeren Zusammenhang betonen.

Wu.

**Peter Schmitt: Die Münzstätte in Schwäbisch Hall, ihre Geschichte und Entwicklung sowie ihre Bedeutung für den wirtschaftlichen Aufstieg der Stadt.** Rechtswissenschaftliche Dissertation Tübingen 1954. Manuskript. (In der Bibliothek Tübingen vorhanden.)

Der Inhalt dieser Dissertation hält leider nicht, was der anspruchsvolle Titel ver-  
spricht. Der Verfasser hat sich nach volkswirtschaftlichen Studien, schon mitten in der  
beruflichen kaufmännischen Arbeit stehend, an ein geschichtliches Thema gewagt, zu dem  
er zwar große Liebe, aber nur sehr geringe historische und numismatische Kenntnisse und  
eine unzulängliche wissenschaftliche Methode mitbringt. So werden zum Beispiel Grund-  
begriffe wie Münzregal, Münzrecht, Münzhoheit bei dem Versuch, sie reinlich zu scheiden,  
hoffnungslos durcheinander gemixt. Die zum Teil sehr weitschweifigen und im Rahmen  
dieses Themas überflüssigen Erörterungen über die Organisation des Münzwesens in  
merowingischer, karolingischer und ottonischer Zeit zeugen wie viele andere Stellen auch  
auf Schritt und Tritt von Unvertrautheit mit der Materie. Historische und numismatische